

Aktuelle Informationen der Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg Sonderausgabe zur EBM-Weiterentwicklung vom 12.05.2020

Augenärzte

Konservativ tätige Augenärzte - Simulation des Leistungsbedarfs (Grundlage: Quartal 2/2019)				
Leistungsbedarf vor EBM-Anpassung in €	Leistungsbedarf nach EBM-Anpassung in €	Veränderung in €	Veränderung in %	Für die Veränderung ausschlaggebende Leistungen
7.168.388 €	7.388.778 €	220.390 €	3,07%	<ul style="list-style-type: none"> • Aufwertung des Zuschlags für die Behandlung ausschließlich durch konservativ tätige Augenärzte (GOP 06225 EBM): 239 T € • Aufwertung des Zusatzpauschale Schielbehandlung (GOP 06321 EBM): 78 T € • Aufwertung der Perimetrie: 63 T € • Abwertung der Grundpauschale: 215 T €

Operativ tätige Augenärzte - Simulation des Leistungsbedarfs (Grundlage: Quartal 2/2019)				
Leistungsbedarf vor EBM-Anpassung in €	Leistungsbedarf nach EBM-Anpassung in €	Veränderung in €	Veränderung in %	Für die Veränderung ausschlaggebende Leistungen
5.765.398 €	5.578.860 €	- 186.538 €	-3,24%	<ul style="list-style-type: none"> • Aufwertung des Zusatzpauschale Schielbehandlung (GOP 06321 EBM): 22 T € • Aufwertung der Perimetrie: 12 T € • Abwertung des intraocularen Eingriffs der Kategorie X2: 162 T € • Abwertung der Grundpauschale: 67 T €

Die im Rahmen der Simulation ermittelten Ergebnisse sind nicht abschließend und können von den tatsächlichen Werten abweichen.

GOP 01102: Inanspruchnahme des Vertragsarztes an Samstagen

Der Zeitraum der Berechnungsfähigkeit der GOP 01102 wird von bisher 07:00

Uhr bis 14:00 Uhr auf 07:00 Uhr bis 19:00 Uhr ausgeweitet. Die Bewertung bleibt da-

bei unverändert **(101 Punkte / 11,25 €)**.

GOP 06210 bis 06212: Augenärztliche Grundpauschalen

Der fakultative Leistungsinhalt der augenärztlichen Grundpauschalen wird um einen weiteren Spiegelstrich für die Ausstellung einer Sehhilfenverordnung und/oder schriftliche Bestätigung über die für die Erstellung bzw. Anpassung einer Sehhilfe erforderlichen und im

Rahmen der augenärztlichen Untersuchung ermittelten Werte (ausgenommen Arbeitsplatzbrillen (z. B. Bildschirmarbeitsplatzbrillen), Arbeitsschutzbrillen, Hobbybrillen (z. B. Musizierbrillen), Sportbrillen (z. B. Schießbrillen), sofern eine Verordnung von Sportbrillen

nicht gemäß § 14 Abs. 3 der Hilfsmittel-Richtlinie des G-BA erfolgt) ergänzt. Damit wird klargestellt, dass die schriftliche Bestätigung der für die Anfertigung einer Sehhilfe notwendigen Werte Bestandteil der augenärztlichen Grundpauschale ist und damit nicht länger gesondert abge-

rechnet werden kann. Die Bewertung wird leicht abge-

senkt.

Abschnitt 31.3 / 36.3 Postoperative Überwachungskomplexe

In den Präambeln 31.3.1 Nr. 1 und 36.3.1 Nr. 1 wird hinsichtlich der nur einmal berechnungsfähigen postoperativen Überwachungskomple-

xe eine Klarstellung vorgenommen, dass die diesbezügliche mit anderen Ärzten zu treffende Vereinbarung über die nur einmalige Ab-

rechnung der Schriftform bedarf und der KV auf Anforderung nachzuweisen ist.

Hinweise zur Simulation des Leistungsbedarfs

Die hier dargestellte Simulation zur möglichen Veränderung des Leistungsbedarfs (Honoraranforderung) wurde

auf Grundlage des Quartals 2/2019 durchgeführt. Hierbei wurden die im Quartal 2/2019 gültigen Punktwerte und Eu-

ro-Beträge durch die ab dem 1. April 2020 gültigen Werte ersetzt und der Leistungsbedarf neu berechnet.